

Beispielsweise kann der Vermerk am Schluß des Protokolls lauten:

"An der Vernehmung nahm in der Zeit von ... bis ... ein leitender (zweiter) Mitarbeiter des Untersuchungsorgans teil".

Im Protokoll können Vermerke angebracht werden, wie

"An der weiteren Vernehmungsführung beteiligt sich ein leitender (zweiter) Mitarbeiter des Untersuchungsorgans"
...

"Der leitende (zweite) Mitarbeiter des Untersuchungsorgans nimmt an der weiteren Vernehmung nicht mehr teil".

- zur Wiedergabe des Ausdrucksgeschehens des Beschuldigten. Derartige Informationen werden nur in Ausnahmefällen für die Beweisführung Bedeutung erlangen. Solche zu dokumentierenden Erscheinungen können insbesondere äußere Verhaltensweisen Beschuldigter sein (Schreien, Zuhalten der Ohren, Absingen von Liedern, sinnwidrige Antworten auf gestellte Fragen, Versuche den Vernehmungsraum zu verlassen usw.) die die ordnungsgemäße Führung der Beschuldigtenvernehmung unmöglich machen sollen. Darüber hinaus können manchmal auch bestimmte emotional bedingte Erscheinungen (z. B. längeres Schweigen nach bestimmten Fragen, Gefühlsausbrüche, die die Weiterführung der Vernehmung zeitweilig unmöglich machen) dokumentierungswürdig sein.

Es ist zu beachten, daß nur die objektive feststellbare Erscheinungsform dargestellt wird und keine Einschätzung der Ursachen vorgenommen wird.

Beispielsweise können solche Vermerke im Vernehmungsprotokoll lauten:

"Nach dem Stellen der Frage ... hat der Beschuldigte (Uhrzeit) keine Äußerungen getätigt. Mehrere Aufforderungen dazu ließ er unbeachtet".
o d e r

"Wegen ständigem Weinens der Beschuldigten wurde die Fragestellung von ... bis ... unterbrochen".